

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

DESCOCEPT AF WIPES / DESCOCEPT AF LEMON WIPES

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Gebrauchsfertige Desinfektionstücher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Dr. Schumacher GmbH
Straße: Postfach 11 62
Ort: D-34201 Melsungen
Telefon: +49 (0) 5664/9496-0 Telefax: +49 (0) 5664/8444
Auskunftgebender Bereich: Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: sds@gbk-ingelheim.de
1.4. Notrufnummer: INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

R-Sätze:
Entzündlich.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien:
Entzündbare Feststoffe: Entz. Festst. 2
Gefahrenhinweise:
Entzündbarer Feststoff.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: Achtung
Piktogramme: GHS02



Gefahrenhinweise

H228 Entzündbarer Feststoff.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P260 Dampf nicht einatmen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Alkoholisches Desinfektionsmittel auf getränkten Tüchern

Gefährliche Inhaltsstoffe

| EG-Nr. | Bezeichnung | Anteil |
|------------------|---------------------------------------|--------|
| CAS-Nr. | Einstufung | |
| Index-Nr. | GHS-Einstufung | |
| REACH-Nr. | | |
| 200-578-6 | Ethanol | < 45 % |
| 64-17-5 | F - Leichtentzündlich R11 | |
| 603-002-00-5 | Flam. Liq. 2; Eye Irrit. 2; H225 H319 | |
| 01-2119457610-43 | | |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft bringen.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen.
Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen.
Kein Erbrechen einleiten.
Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.
Kann die Schleimhäute reizen.
Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann entstehen:
Reizende/ätzende, brennbare sowie giftige Schwelgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.
Dampf-Luft-Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen vermeiden.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nicht rauchen (flüchtig).
Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) beachten.

Zusammenlagerungshinweise

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Lagerklasse nach TRGS 510: 4.1B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Gebrauchsfertige Desinfektionstücher

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ppm | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegr. | Art |
|---------|-------------|-----|-------------------|------------------|--------------|-----|
| 64-17-5 | Ethanol | 500 | 960 | | 2(II) | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille (EN 166).

Handschutz

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Polychloropren - CR (0,5 mm): Durchbruchzeit > 8 h

Nitrilkautschuk/Nitrilatex - NBR (0,35 mm): Durchbruchzeit > 8 h

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm): Durchbruchzeit > 8 h

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm): Durchbruchzeit > 8 h

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm): Durchbruchzeit > 8 h

Diese Empfehlung beruht ausschließlich auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen.

Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen.

Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung (EN 368).

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|------------------|--------------------------|
| Aggregatzustand: | Vliestuch, getränkt |
| Farbe: | Weiß |
| Geruch: | Alkoholisch / Parfümiert |

| | Prüfnorm |
|-------------------------------|--------------------------------|
| pH-Wert (bei 20 °C): | 6 - 8 *) |
| Zustandsänderungen | |
| Schmelzpunkt: | < - 10 °C *) |
| Siedebeginn und Siedebereich: | ca. 85 °C *) |
| Flammpunkt: | 25 °C *) |
| Untere Explosionsgrenze: | 3,4 Vol.-% *) |
| Obere Explosionsgrenze: | *) |
| Zündtemperatur: | > 425 °C *) |
| Dichte: | ca. 0,932 g/cm ³ *) |
| Lösemittelgehalt: | < 45 % |

9.2. Sonstige Angaben

*) Angaben für Lösung

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Reizende/ätzende, brennbare sowie giftige Schwelgase.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Daten liegen keine vor.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | Quelle |
|---------|-----------------------|---------|------------|---------|--------|
| | Expositionswege | Methode | Dosis | Spezies | |
| 64-17-5 | Ethanol | | | | |
| | oral | LD50 | 6200 mg/kg | Ratte | |
| | inhalativ (4 h) Dampf | LC50 | 95,6 mg/l | Ratte | |

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität: Nicht eingestuft.

Mutagenität: Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Kann die Schleimhäute reizen.

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte verursachen.

Bei sachgemäßer Handhabung und bei Beachtung der allgemein geltenden Hygienevorschriften sind keine gesundheitlichen Schäden bekannt geworden.

Gute Hautverträglichkeit des Produktes durch dermatologisches Gutachten nachgewiesen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxikologische Daten liegen nicht vor.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|---------|--------------------------|--------------|--------------|-----------|---------------|--------|
| | Aquatische Toxizität | Methode | Dosis | [h] [d] | Spezies | Quelle |
| 64-17-5 | Ethanol | | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 8140 mg/l | 96 h | Goldorfe | |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 mg/l | 9268 - 14221 | 48 h | Daphnia magna | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

Ethanol: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Log Pow |
|---------|-------------|---------|
| 64-17-5 | Ethanol | - 0,31 |

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.

Abfallschlüssel Produkt

070699 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

UN3175

14.2. Ordnungsgemäße

FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE

UN-Versandbezeichnung:

ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)

14.3. Transportgefahrenklassen:

4.1

14.4. Verpackungsgruppe:

II

Gefahrzettel:

4.1



EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Dr. Schumacher GmbH

Überarbeitet am: 02.10.2013

Revisions-Nr.: 2,00

DESCOCEPT AF WIPES / DESCOCEPT AF LEMON WIPES

00320-0070A-GHS



Klassifizierungscode: F1
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg / 30 kg
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 40
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)
14.3. Transportgefahrenklassen: 4.1
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 4.1



Klassifizierungscode: F1
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg / 30 kg

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ethanol)
14.3. Transportgefahrenklassen: 4.1
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 4.1



Marine pollutant: No
Begrenzte Menge (LQ): 1 kg / 30 kg
EmS: F-A; S-I

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer: UN3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ethanol)
14.3. Transportgefahrenklassen: 4.1
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 4.1



Begrenzte Menge (LQ) Passenger: Y441 / 5 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 445
IATA-Maximale Menge - Passenger: 15 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 448
IATA-Maximale Menge - Cargo: 50 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Der Transport erfolgt ausschließlich in zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Sonstige einschlägige Angaben

Deutschland / Postversand: National: max. 1 kg je Versandstück; International: verboten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie: 42 %

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Störfallverordnung: Bestimmungen der Störfallverordnung beachten.

Katalognr. gem. StörfallVO:

Mengenschwellen:

Technische Anleitung Luft III: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei $m \geq 0.50$ kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: < 45 %

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA/ICAO = International Air Transport Association / International Civil Aviation Organization

MARPOL = International Convention for the Prevention of Pollution from Ships

IBC = Code International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

REACH = Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals

CAS = Chemical Abstract Service

EN = European norm

ISO = International Organization for Standardization

VOC = Volatile organic compound

STOT SE = Specific target organ toxicity single exposure

STOT RE = Specific target organ toxicity repeated exposure

PBT = Persistent Bioaccumulative and Toxic

vPvB = Very Persistent and very Bio-accumulative

bw = body weight

LD = Lethal dose

LC = Lethal concentration

EC = Effect concentration

IC = Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

10 Entzündlich.

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Dr. Schumacher GmbH

Überarbeitet am: 02.10.2013

Revisions-Nr.: 2,00

DESCOCEPT AF WIPES / DESCOCEPT AF LEMON WIPES

00320-0070A-GHS



11 Leichtentzündlich.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H228 Entzündbarer Feststoff.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes /der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen

Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

(n.a. - nicht anwendbar, n.b. - nicht bestimmt)

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

DESCODERM

00320-0001

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

DESCODERM

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Haut- und Händedesinfektionsmittel

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Dr. Schumacher GmbH

Postfach 11 62

D-34201 Melsungen

Telefon ++49 (0) 5664/9496-0

Telefax: ++49 (0) 5664/8444

Notrufnummer: GBK Gefahrgutbüro GmbH, Tel. +49(0)6132-84463

Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: sds@gbk-ingelheim.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gefahrenbezeichnungen : Reizend

R-Sätze:

Entzündlich.

Reizt die Augen.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien:

Entzündbare Flüssigkeiten: Entz. Fl. 3

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3

Gefahrenhinweise:

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kennzeichnungselemente

Piktogramme:

GHS02-GHS07



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

DESCODERM

00320-0001

Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**Gemische****Chemische Charakterisierung**

Alkoholische Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

| EG-Nr. | Bezeichnung | Anteil |
|--------------|---|-----------|
| CAS-Nr. | Einstufung | |
| Index-Nr. | GHS-Einstufung | |
| REACH-Nr. | | |
| 200-661-7 | Propan-2-ol | 60 - 65 % |
| 67-63-0 | F, Xi R11-36-67 | |
| 603-117-00-0 | Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 | |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

(siehe auch unter Punkt 16: Sonstige Angaben)

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft bringen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen.

Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort reichlich Wasser (wenn möglich mit Medizinalkohlezusatz) trinken lassen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Die Entscheidung darüber, ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizt die Augen.

Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Löschmittel****Geeignete Löschmittel**Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂), Wassersprühstrahl.**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann entstehen:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

DESCODERM

00320-0001

Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus.
Dampf-Luft-Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzkleidung verwenden.
Zündquellen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel).
Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 u. 8) beachten.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Dicht verschlossen halten.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nicht rauchen (flüchtig).
Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 3 A

Spezifische Endanwendungen

Haut- und Händedesinfektionsmittel

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ml/m ³ | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegr. Kategorie | Art |
|---------|-------------|-------------------|-------------------|------------------|------------------------|-----|
| 67-63-0 | Propan-2-ol | 200 | 500 | | 2(II) | |

DESCODERM

00320-0001

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Parameter | Grenzwert | Unters.- material | Proben.- Zeitpunkt |
|---------|-------------|-----------|-----------|-------------------|--------------------|
| 67-63-0 | 2-Propanol | Aceton | 50 mg/l | B | b |

Begrenzung und Überwachung der Exposition**Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät (Gasfiltertyp A) anlegen.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz.

Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|------------------|--------------|
| Aggregatzustand: | Flüssig |
| Farbe: | Farblos |
| Geruch: | Alkoholartig |

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 7 - 8,6

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: < - 20 °C

Siedepunkt: > 85 °C

Flammpunkt: 24 °C

Untere Explosionsgrenze: 2 Vol.-%

Obere Explosionsgrenze:

Zündtemperatur: > 485 °C

Dichte (bei 20 °C): ca. 0,876 g/cm³Wasserlöslichkeit:
(bei 20 °C) MischbarDyn. Viskosität:
(bei 20 °C) ca. 9 mPa·s**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Zu vermeidende Bedingungen

Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig.

Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

DESCODERM

00320-0001

Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikologische Prüfungen****Akute Toxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|---------|-------------------------|---------|-------------|-----------|---|
| | Expositionswege | Methode | Dosis | Spezies | h |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | | | | |
| | Akute orale Toxizität | LD50 | 5050 mg/kg | Ratte | |
| | Akute dermale Toxizität | LD50 | 12800 mg/kg | Kaninchen | |

Reiz- und Ätzwirkung

Hautreizung: Nicht eingestuft.

Augenreizung: Reizend.

Sensibilisierende Wirkungen

Nicht eingestuft.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

STOT - Einmalige Exposition: Kategorie 3 [Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.]

STOT - Wiederholte Exposition: Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Kanzerogenität: Nicht eingestuft.

Mutagenität: Nicht eingestuft.

Teratogenität: Nicht eingestuft.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.

Erfahrungen aus der Praxis**Sonstige Beobachtungen**

Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**Toxizität**

Ökotoxikologische Daten liegen nicht vor.

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|---------|--------------------------|---------|-------------|---------|----|
| | Aquatische Toxizität | Methode | Dosis | Spezies | h |
| 67-63-0 | Propan-2-ol | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | > 1000 mg/l | | 96 |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 | > 1000 mg/l | | 48 |

Persistenz und Abbaubarkeit

Propan-2-ol

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

DESCODERM

00320-0001

Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.

Abfallschlüssel Produkt

070604 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer: 1987
Ordnungsgemäße ALKOHOLE, N.A.G. (Propan-2-ol)
UN-Versandbezeichnung:
Transportgefahrenklassen: 3
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
Begrenzte Menge (LQ): 5 L / 30 kg
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport

UN-Nummer: 1987
Ordnungsgemäße ALKOHOLE, N.A.G. (Propan-2-ol)
UN-Versandbezeichnung:
Transportgefahrenklassen: 3
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 3



DESCODERM

00320-0001

Klassifizierungscode: F1
Begrenzte Menge (LQ): 5 L / 30 kg

Seeschiffstransport

UN-Nummer: 1987
Ordnungsgemäße ALCOHOLS, N.O.S. (propan-2-ol)

UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: 3

Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Marine pollutant: No
Begrenzte Menge (LQ): 5 L / 30 kg
EmS: F-E; S-D

Lufttransport

UN/ID-Nr.: 1987
Ordnungsgemäße ALCOHOLS, N.O.S. (propan-2-ol)

UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: 3

Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: A180
Begrenzte Menge (LQ) Y344 / 10 L

Passenger:
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 355
IATA-Maximale Menge - Passenger: 60 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 366
IATA-Maximale Menge - Cargo: 220 L

Umweltgefahren

Umweltgefährlich: nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Der Transport erfolgt ausschließlich in zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Sonstige einschlägige Angaben

Deutschland / Postversand: National: max. 3000 ml je Innenverpackung / max. 6000 ml je Versandstück;
International: verboten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie: 63 %

Nationale Vorschriften

DESCODERM

00320-0001

| | |
|--|---|
| Beschäftigungsbeschränkung: | Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV). |
| Störfallverordnung: Katalognr. gem. StörfallVO: | Bestimmungen der Störfallverordnung beachten. |
| Technische Anleitung Luft III: | 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m \geq 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m ³ |
| Anteil: | < 65 % |
| Wassergefährdungsklasse: | 1 - schwach wassergefährdend |
| Status: | Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3 |

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. _____

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze**

- 10 Entzündlich.
11 Leichtentzündlich.
36 Reizt die Augen.
67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Weitere Angaben

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

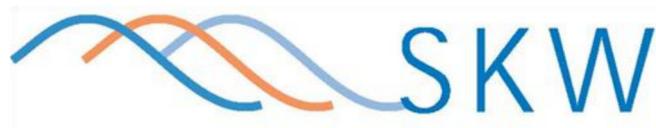
(n.a. - nicht anwendbar, n.b. - nicht bestimmt)

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel (individuelle Zusammenstellung)

Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel

– Individuelle Zusammenstellung
ausgewählter Gruppenmerkblätter –



Herausgeber:

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
Fax: +49(0)69237631
info@ikw.org
www.ikw.org

Fachverband der chemischen Industrie Österreichs (FCIO)

Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Österreich
Fax: +43(0)590900-280
office@fcio.wko.at
www.fcio.at

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)

Breitingerstrasse 35
8027 Zürich
Schweiz
Fax: +41(0)433444589
info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

Stand: siehe Deckblatt

Aktuellere Versionen dieser Zusammenstellung oder einzelner Gruppenmerkblätter stehen möglicherweise online zur Verfügung: <http://gmb.ikw.org>

Copyright © IKW/FCIO/SKW 2012. Die Weitergabe dieser Broschüre an Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie darf jedoch nur vollständig und inhaltlich unverändert mit Hinweis auf die ursprünglichen Herausgeber weitergegeben werden.

Zu dieser Broschüre

Kosmetische Mittel unterliegen EU-weit den Anforderungen der EG-Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG und ab Juli 2013¹ der EG-Kosmetik-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1223/2009]. Die Umsetzung der bis dahin noch gültigen Richtlinie in nationales Recht erfolgt in Deutschland im Wesentlichen durch das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie die Kosmetik-Verordnung (KVO). Gemäß der Definition in der EG-Kosmetik-Richtlinie versteht man unter kosmetischen Mitteln Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese

- zu reinigen,
- zu parfümieren,
- ihr Aussehen zu verändern, und/oder
- den Körpergeruch zu beeinflussen, und/oder
- um sie zu schützen oder
- in gutem Zustand zu halten.

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind (§ 26 LFGB). Dies muss durch eine individuelle Sicherheitsbewertung für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel belegt werden. Die Sicherheitsbewertung muss vom Hersteller oder verantwortlichen Inverkehrbringer mit Sitz in der EU im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktangaben (§ 5b KVO) dokumentiert und zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden. Des Weiteren muss auch die ggf. ausgelobte Wirksamkeit des Produkts belegt und im Rahmen der Produktangaben dokumentiert werden.

Viele Stoffe bzw. Stoffklassen sind für die Verwendung in kosmetischen Mitteln generell verboten (§ 1 sowie Anlage 1 KVO). Für andere Stoffe ist die Verwendung auf spezielle Einsatzgebiete beschränkt und/oder an bestimmte Maximalkonzentrationen oder andere Auflagen gebunden (§ 2 sowie Anlage 2 KVO). Der Einsatz von Farbstoffen, Konservierungsstoffen und UV-Filtern wird durch Positivlisten geregelt (§ 3 sowie Anlagen 3, 6 und 7 KVO – nur die darin genannten Stoffe sind für den jeweiligen Verwendungszweck erlaubt). Für alle Stoffe, die nicht ausdrücklich im Kosmetikrecht geregelt sind, gilt im Wesentlichen die Anforderung des § 26 LFGB, wonach die Gesundheit des Verbrauchers nicht geschädigt werden darf. Entsprechende Nachweise sind in der Sicherheitsbewertung zum jeweiligen Produkt zu führen.

Die Deklaration der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel erfolgt nach der international einheitlichen INCI-Nomenklatur (INCI = International Nomenclature Cosmetic Ingredients) grundsätzlich auf der Verpackung, dem Behältnis (sofern keine Verpackung vorhanden) oder einer Packungsbeilage des Produktes (§§ 5 und 5a KVO). Quelle der INCI-Bezeichnungen ist die „CosIng“-Datenbank der EU-Kommission.

In Österreich sind die gesetzlichen Regelungen zu kosmetischen Mitteln im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und in den damit verknüpften Verordnungen (insbesondere der Kosmetikverordnung) sowie der Kosmetikkennzeichnungsverordnung auf Basis des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert.

¹Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird zum 11.07.2013 in vollem Umfang verbindlich. Bis dahin gelten verschiedene (Übergangs-)Fristen, die zum Teil schon vor diesem Datum greifen.

In der Schweiz sind kosmetische Mittel durch Artikel 5, Buchstabe b des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst. Die Definition sowie allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel sind in Artikel 35 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) enthalten. Die Ausführungsbestimmungen hingegen sind in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) enthalten. Diese Vorschriften sind weitestgehend mit denen der EG-Kosmetik-Richtlinie identisch. Für das Herstellen, Importieren und Abgeben von kosmetischen Mitteln an den Endverbraucher ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich, sofern die Produkte mit der Gesetzgebung konform sind. Es gilt Artikel 23 des LMG (Selbstkontrolle).

Nach deutschem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel² von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. In der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für kosmetische Mittel keine Mitlieferung von Sicherheitsdatenblättern erforderlich ist. Auf europäischer Ebene sind – wie auch schon unter dem früheren Chemikalienrecht – kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zu Sicherheitsdatenblättern ausgenommen.

Gemäß Abschnitt 3 der Gefahrstoffverordnung (§§ 6 f.) muss jedoch ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb mit kosmetischen Mitteln umgegangen wird, eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten durchführen. Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, auf Anfrage ausreichende Informationen zur sicheren Handhabung ihrer Produkte im gewerblichen Bereich zur Verfügung zu stellen. Die vorliegenden Gruppenmerkblätter enthalten – ergänzend zu den mit den Produkten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen – alle notwendigen weiteren Informationen für den sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im gewerblichen Bereich (z. B. bei der Lagerhaltung des Handels, im Friseursalon, Kosmetik- oder Nagelstudio). Sie sind für den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel, um seine Ermittlungspflicht im Bereich des Arbeitsschutzes gemäß § 6 GefahrstoffVO zu erfüllen und um gegebenenfalls eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vorzunehmen. Sie sollten daher in jedem Betrieb, in dem mit diesen Produkten umgegangen wird, vorliegen. Mit ihrer Hilfe können bei Unfällen (z. B. bei der Lagerhaltung) oder bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von den Mitarbeitern bzw. Kunden abzuwenden.

Auch in Österreich sind kosmetische Mittel bezüglich der Pflichten zur Kennzeichnung aus dem Chemikaliengesetz ausgenommen, es gelten ebenso die EU-weit einheitlichen kosmetikrechtlichen Regelungen. Auch hier sind die vorliegenden Gruppenmerkblätter ein geeignetes Mittel für den Arbeitgeber, um den Verpflichtungen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gegenüber dem Arbeitnehmer in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gefahrenverhütung nachzukommen. Die Schweiz ist zwar kein Mitgliedstaat der EU; es existieren dort jedoch ebenfalls vergleichbare gesetzliche Vorgaben.

²Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der im LFGB bzw. in der EG-Kosmetik-Richtlinie genannten Definition entsprechen und in einer Form vorliegen, wie sie auch an den Endverbraucher abgegeben werden. Kosmetische Rohstoffe, Rohstoff-Mischungen sowie Bulkware sind damit nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Die Merkblätter enthalten

- eine Produktbeschreibung (Ziffer 1),
- Hinweise auf mögliche Gefahren (Ziffer 2),
- Angaben zur Zusammensetzung der Produkte (Ziffer 3),
- Angaben zu Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Fehlgebrauch (Ziffer 4),
- Angaben zu Maßnahmen bei Bränden (Ziffer 5),
- Angaben zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und zur Entsorgung (Ziffer 6),
- Hinweise zur Handhabung und Lagerung (Ziffer 7),
- und gegebenenfalls weitere sicherheitsrelevante Angaben (Ziffer 8).

Sie sind nach Produktkategorien geordnet und – sofern verfügbar – in Bezug auf die Zusammensetzung an den Rahmenrezepturen für die Giftinformationszentralen orientiert (vgl. IKW-Broschüre „Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen“). Die Merkblätter sind nach dem aktuellen Stand der Kenntnis unter Berücksichtigung der zurzeit auf dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Markt befindlichen Produkte erstellt worden. Der Inhalt dieser Online-Ausgabe wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Verbände IKW, FCIO und SKW können jedoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keinerlei Haftung übernehmen.

Die in der Rubrik „Erste Hilfe“ (Ziffer 4) beschriebenen Maßnahmen sind als Vorschläge für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu verstehen. Sie können Notfallmedizin im Falle ernster gesundheitlicher Schäden, z. B. bei Fehlgebrauch oder Unfall, nicht ersetzen. Hier ist je nach Hinweis im produktspezifischen Gruppenmerkblatt der Kontakt zu einem Arzt oder zur zuständigen Giftinformationszentrale – siehe die Liste am Ende dieser Broschüre – erforderlich. Bei der Kontaktaufnahme mit der Giftinformationszentrale oder beim Arztbesuch sollte grundsätzlich das Produkt bzw. die Verpackung oder das Etikett sowie eventuelle relevante Packungsbeilagen bereitgehalten bzw. mitgebracht werden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel geben auf der Verpackung und ggf. auch auf Packungsbeilagen Hinweise zur richtigen und sicheren Verwendung ihrer Produkte. Die langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigt, dass kosmetische Mittel sicher sind. Für die sichere Anwendung der Produkte ist eine genaue Beachtung der Gebrauchshinweise erforderlich. Ernsthafte gesundheitliche Probleme kommen nur äußerst selten und meist in Verbindung mit Unfall oder Fehlgebrauch vor. Im Falle eines versehentlichen Verschüttens oder Auslaufens der Produkte (Ziffer 6) sind neben den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter auch die möglichen Gefahren für die Umwelt zu beachten. Insbesondere muss die umweltgerechte Entsorgung des aufgenommenen Produkts sichergestellt werden.

Für etwaige Rückfragen, beispielsweise bei Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung eines konkreten Produkts zu einem Gruppenmerkblatt, stehen die Hersteller kosmetischer Mittel, deren Adressen jeweils auf den Verpackungen genannt sind, zur Verfügung. Viele Hersteller geben zudem auf den Verpackungen kostenfreie Servicenummern an, die bei Fragen zum Produkt angerufen werden können. Das EU-Kosmetikrecht schreibt vor, dass auf der Verpackung ein für das Produkt verantwortlicher Hersteller oder Importeur mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU anzugeben ist.

Hinweis:

Speziell für Nagelmodelliermittel (Nagelstudios) und Friseurkosmetika (Friseursalons) hat der IKW Sonderauflagen der Gruppenmerkblätter herausgegeben. Diese Broschüren enthalten jeweils nur die Merkblätter der in diesen beiden Branchen üblicherweise verwendeten Produkte, darunter auch Gruppenmerkblätter

von Produkten, die ausschließlich in diesen Bereichen professionell angewendet werden. Im Vorwort dieser Broschüren finden sich weitergehende spezifische Erläuterungen zum sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im jeweiligen Bereich. Daher sollten für diese beiden Bereiche bevorzugt die jeweilige spezifische Broschüre verwendet werden.

Hinweise zu Transportvorschriften und zur Gefahrgutkennzeichnung sind dem nachstehenden Abschnitt zu entnehmen.

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.

Fachverband der chemischen Industrie Österreichs, Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Hinweis:

„Diese Broschüre entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und die Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher weder gegen die Verfasser noch gegen die Herausgeber Ansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von einem der Herausgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.“

Hinweise zum Transportrecht

Auf diejenigen kosmetischen Mittel, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. entzündbare Flüssigkeiten) oder Darreichungsform (Aerosoldosen) als gefährliche Güter im Sinne des Transportrechts gelten, finden auch die Regelungen der Gefahrgutvorschriften Anwendung. Als Erleichterungen für den Versand dieser Produkte können allerdings die so genannten „Kleinmengenregelungen“ in Anspruch genommen werden. Diese lassen eine vereinfachte Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation zu. Zur logistischen Abwicklung werden von den am Transport Beteiligten die UN-Nummer, die jeweilige Gefahrgutklasse und der Grad der Gefährlichkeit bzw. die Verpackungsgruppe benötigt. Diese Daten werden für die betroffenen Produkte bei Bedarf von deren Herstellern individuell zur Verfügung gestellt. Auch hierfür bedarf es nicht der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern, die im Gefahrgutrecht ohnehin keine Rechtsgrundlage haben.

Für den Transport „gefährlicher Güter“ mit den verschiedenen Verkehrsträgern gelten nicht nur in Europa Vorschriften, von denen auch einige kosmetische Mittel, die die im Folgenden genannten Kriterien erfüllen, erfasst werden. Entsprechende Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) sind z. B. für den Transport auf der Straße in der deutschen Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschiff (GGVSEB), für den Transport mit dem Seeschiff in der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), sowie für den Lufttransport mit der Anwendung der Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA) umgesetzt. Die nationale Umsetzung basiert auf internationalen Regelwerken/Abkommen für die jeweiligen Verkehrsträger (Straße: ADR, Schiene: RID, Seeschiff: IMDG-Code, Luft: ICAO-TI). Die wichtigsten Vorschriften sind auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) abrufbar: http://www.bmvbs.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrspolitik/GueterverkehrUndLogistik/Gefahrgut/gefahrgut_node.html

1. Gefahrgutklassen

Die UN teilt die Gefahrgüter in 13 verschiedene Gefahrklassen ein und beschreibt im so genannten „Handbuch Test und Kriterien“ die Prüfverfahren und Kriterien zur Bestimmung, ob ein zu transportierendes Gut dem Regelungsbereich unterliegt. Die Gefahrgüter sind einer Registriernummer (= UN-Nummer) zuzuordnen. Alle kosmetischen Mittel, die keinerlei Eigenschaften einer solchen Gefahrgutklasse aufweisen, unterliegen beim Transport auch nicht den Gefahrgutvorschriften.

- Nach den Vorgaben der UN gelten Aerosolpackungen unabhängig vom jeweiligen Treibmittel als Gefahrgüter der Klasse 2 „Gase“. Sie sind aufgrund der Einstufung hinsichtlich der Entzündbarkeit gemäß Kapitel 31 „Handbuch Test und Kriterien“ der UN in die Unterklasse 2.1 „Entzündbare Gase“ oder 2.2 „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“ einzuordnen.
- Alle flüssigen Produkte, deren Füllgut einen Flammpunkt ≤ 60 °C hat (z. B. Deo-Zerstäuber mit 45 % Ethanol), sind Gefahrgüter der Klasse 3 „Entzündbare Flüssigkeiten“. Wenn der gemessene Flammpunkt über 35 °C liegt und das Produkt eine Verbrennung nicht selbstständig unterhält (Prüfmethode: siehe 32.5.2 „Handbuch Test und Kriterien“), muss das Produkt jedoch nicht als Gefahrgut eingestuft werden.
- Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von bis zu 60 °C enthalten (z. B. Erfrischungstücher), werden in die Klasse 4.1 „Entzündbare Feststoffe“ eingestuft. Sind diese Tücher aber in einzelnen Sachets abgepackt, die jeweils weniger als 10 ml der entzündbaren Flüssigkeit enthalten und ist die Flüssigkeit vollständig absorbiert, werden sie von den Gefahrgutvorschriften aller Verkehrsträger freigestellt.
- Haarpflege/-färbeprodukte können je nach Zusammensetzung auch die Kriterien der Klassen 5.1 „Oxidierende Stoffe“ oder 8 „Ätzende Stoffe“ (z. B. wegen der korrosiven Wirkung auf Aluminium!) erfüllen.

– Inhaltsstoffe von kosmetischen Produkten können als „umweltgefährlich“ eingestuft sein. Bei Überschreitung von Mengenschwellen in der Zubereitung kann diese Einstufung auch für Produkte zutreffen. Die Produkte, die die Kriterien für das Gefahrensymbol N (umweltgefährlich) erfüllen, wären dann automatisch als Gefahrgüter der Klasse 9 einzuordnen.

2. Freistellung der Verbraucher

Kosmetische Produkte, die den Gefahrgutvorschriften unterliegen, können von den Endverbrauchern nach dem Kauf ohne Anwendung der Vorschriften befördert werden. Jedoch ist eine spätere Mitnahme im Fluggepäck nicht oder nur eingeschränkt möglich.

3. Erleichterungen über Kleinmengenregelungen (Limited Quantities)

Kosmetische Produkte können fast vollständig über die Verkehrsträger Straße/Schiene/Seeschiff in Versandeinheiten bis zu 30 kg (oder Trays bis zu 20 kg) über so genannte Kleinmengenregelungen stark vereinfacht versendet werden (Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG-Code). Vorteil ist hier die Verwendung von nicht extra für den Gefahrgutversand bauartgeprüften Verpackungen und eine vereinfachte Gefahrgutkennzeichnung mit einer schwarzen Raute, deren obere und untere Ecke schwarz ausgefüllt sind. Rauten mit der UN-Nummer können gemäß ADR noch bis zum 30.06.2015 für den Straßentransport eingesetzt werden.

Die Begrenzung bezieht sich jeweils auf eine zulässige Größe der jeweiligen Innenverpackung (Aerosolpackungen z. B. max. 1 Liter) und die Begrenzung des fertigen Versandstücks auf max. 30 kg Bruttogewicht (oder 20 kg Bruttogewicht bei der Verwendung von Trays). Es gibt jedoch keinerlei Begrenzung der verladenen Mengen pro Ladepalette, Container oder Fahrzeug. Container, Bahnwagen und Straßenfahrzeuge sind jedoch ab einer verladenen Menge von mehr als 8 t Gefahrgut in begrenzten Mengen mit dem gleichen Symbol in mind. 250 x 250 mm Größe zu kennzeichnen. Diese Markierungsvorschrift gilt bereits ab der ersten Kiste/Tray bei Seecontainern oder Fahrzeugen, die auf Seefähren verladen werden. Sollten in beiden Fällen zusätzlich andere Kennzeichnungsvorschriften durch „voll deklarationspflichtiges“ Gefahrgut greifen, so sind die Beförderungseinheiten nicht nach den Vorschriften für „begrenzte Menge“ zu markieren.

4. Consumer Commodities im Lufttransport (ID 8000 IATA-DGR)

Kosmetische Produkte, die in den oben beschriebenen Klassen 2 (Aerosolpackungen), 3 und 4.1 eingestuft sind, können im Flugzeug vereinfacht unter dem Eintrag „ID 8000 Consumer Commodities“ verpackt und befördert werden. Die Erzeugnisse sind hinsichtlich ihrer Größe stärker eingeschränkt. Die Verpackungen müssen nicht bauartgeprüft sein, müssen aber den zu erwartenden Belastungen im Luftversand Stand halten können. Ein Versandstück ist auf 30 kg Bruttomasse begrenzt. Alle Produkte werden bei dieser Versandart einer luftspezifischen Registriernummer (ID 8000) und der Klasse 9 zugeordnet. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei hier besonders hingewiesen.

5. Excepted Quantities (im Lufttransport Kapitel 2.7 IATA-DGR, sonst Kapitel 3.5 ADR/IMDG-Code)

Besonders kleine Erzeugnisse (wie z. B. Tester, Promotionsartikel, Nagellacke) können mit dieser Regelung stark vereinfacht (sogar im Flugzeug) befördert werden. Ähnlich wie bei den oben beschriebenen Kleinmengenregelungen sind die Innengefäße und die Menge pro Versandstück limitiert. Die Grenzen sind jedoch erheblich geringer (Beispiel Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C: 30 ml pro Innenverpackung, 500 ml pro Versandstück). Es brauchen keine bauartgeprüften Verpackungen eingesetzt werden. Der Aufbau und die Qualität der Verpackung sind in den o. g. Kapiteln der Vorschriften beschrieben. Anstelle einer Dokumentation wird ein vereinfachter Aufkleber mit Basisinformationen benutzt. Lediglich im Seever sand ist ein kom-

plettes Beförderungspapier auszustellen. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei auch hier besonders hingewiesen.

6. Erleichterungen über Freimengenregelungen im Straßentransport

Können aufgrund der Einstufung der Produkte oder aufgrund zu großer Versandstücke die Erleichterungen der Kleinmengenregelungen nicht genutzt werden, können Beförderungseinheiten bis zu einer bestimmten verladenen Menge (z. B. 333 kg für entzündbare Aerosolpackungen) vereinfacht abgefertigt werden. Hier ist dann kein ausgebildeter Gefahrgutfahrer, keine Fahrzeugkennzeichnung mit orangefarbenen Warntafeln und keine vollständige Gefahrgutausrüstung erforderlich (Kapitel 1.1.3.6 ADR).

7. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Werden von Unternehmen nur Gefahrgüter empfangen (z. B. Ethanol in Tankfahrzeugen) und werden die Produkte nur in begrenzten Mengen oder Freimengen zum Transport gebracht, muss das Unternehmen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Werden jedoch Gefahrgüter in kennzeichnungspflichtigen Mengen befördert (z. B. Abfälle in Containern oder Tanks, Füllgüter im Bulk für Abfüllbetriebe), ist ein Gefahrgutbeauftragter (EU: Sicherheitsberater) im Unternehmen zu bestellen (§ 1 Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Kapitel 1.8 ADR/RID).

8. Sicherungspflichten (Security) im Gefahrguttransport

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Mitarbeiter müssen in den vorgeschriebenen Schulungen auch auf das Thema „Abwehr terroristischer Übergriffe beim Gefahrguttransport“ sensibilisiert werden. Zusätzlich müssen Unternehmen, die an der Beförderung bestimmter Güter mit hohem Gefährdungspotential (z. B. hochentzündliche Aerosoltreibmittel und leichtentzündliche Flüssigkeiten (Ethanol!) in Tanks) beteiligt sind, so genannte „Sicherungspläne“ erstellen (Kapitel 1.10 ADR).

Zitierte und weiterführende Literatur

Stand: Dezember 2011. Verbindlich gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der folgenden Vorschriften.

Europäische Union/International:

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel in der jeweils aktuellen Fassung. Die im Internet verfügbare konsolidierte Fassung ist stets hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen:

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?T1=V3&T2=1976&T3=768&RechType=RECH_consolidated&Submit=Suche

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.05.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

Internetseiten der EU-Kommission zu kosmetischen Mitteln:

<http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/>

CosIng-Datenbank der Europäischen Kommission (INCI-Bezeichnungen kosmetischer Inhaltsstoffe):

<http://ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/>

International Cosmetic Ingredient Dictionary and Handbook, 13th ed. (2010), Personal Care Products Council (früher CTFA), Washington DC, <http://www.personalcarecouncil.org>; zu beziehen auch über den Verlag für chemische Industrie, Augsburg, www.sofw.com

Deutschland:

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2011 (BGBl. I, S. 1770):

<http://bundesrecht.juris.de/lfgb/index.html>

Kosmetik-Verordnung: Verordnung über kosmetische Mittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.1997 (BGBl. I, S. 2410):

<http://bundesrecht.juris.de/kosmetikv/index.html>

Chemikaliengesetz: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (BGBl. I, S. 1146):

<http://bundesrecht.juris.de/chemg/index.html>

Gefahrstoffverordnung: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643, 1644):

http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/index.html

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) vom 20.05.2008 (BGBl. I, S. 922).

Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I, S. 2179):

http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/index.html

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27.02.2002 (BGBl. I, S. 3777, 3805):

http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_13/index.html

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504):

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_1985/index.html

Gefahrgutregelungen/Transportvorschriften:

<http://www.bmvbs.de>

(Verkehr und Mobilität > Verkehrspolitik > Güterverkehr und Logistik > Gefahrgut)

(The online versions of ADR 2011 have been posted on the UNECE website:

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2011/11contentse.html>)

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-220.html_nnn=true

TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (ersetzt TRGS 531 „Feuchtarbeit“ und andere)

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 530 „Friseurhandwerk“

TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

TRGS 600 „Substitution“

Alle TRGS sind online verfügbar unter:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

DIN EN 374 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“, zu beziehen über www.beuth.de

„Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen“ und „Kosmetika – Inhaltsstoffe – Funktionen“, Broschüren, IKW/FCIO/SKW, 2003/2005, www.ikw.org

„Aerosol-Läger“, Fachinformation der Industriegemeinschaft Aerosole e. V., 2004, zu beziehen über:

info@igaerosole.de

Hygienevorschriften: Zur Hygiene am Arbeitsplatz gelten in der Regel spezifische Hygienevorschriften der Bundesländer.

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk, Broschüre, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2011, www.bgw-online.de

Hautschutz- und Händehygieneplan sowie Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure, BGW, www.bgw-online.de

Hygiene im Friseursalon, Broschüre, BGW, 2011, www.bgw-online.de

Informationen zum österreichischen Kosmetikrecht:

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG:

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittelrecht/Rechtsvorschriften_in_Oesterreich/Lebensmittelsicherheits_und_Verbraucherschutzgesetz_LMSVG

Verordnungen zu kosmetischen Mitteln:

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung);
- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung);
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel;
- Verordnung über die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste;
- Verordnung über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (Kosmetik-Analysenverordnung):

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Kosmetische_Mittel/Rechtliches/

Informationen zum schweizerischen Kosmetikrecht:

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über kosmetische Mittel (VKos):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_31.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Aerosolpackungen:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_61.html

Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_024_1.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_025_21.html

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_018.html

Links zu weiteren relevanten Gesetzestexten (z. B. Handels- und Transportrecht) unter:

<http://www.skw-cds.ch/Gesetzgebung.45.0.html?&type>

Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln in Friseursalons, Kosmetik- und Nagelstudios

- Die Gebrauchsanweisungen und ggf. Warnhinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- Die ständige Verwendung bestimmter Produktgruppen (z. B. Shampoos) kann ohne Schutz zu trockener und gereizter Haut führen. Deshalb sind ggf. geeignete Schutzhandschuhe zu tragen und/oder Hautschutz- bzw. -pflegecremes zu verwenden.
- Ein hoher Hygienestandard ist einzuhalten.
- Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. deren Haltbarkeitszeitraum nach dem Öffnen abgelaufen ist, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Falls nicht vom Hersteller entsprechend der Gebrauchsanweisung ausdrücklich vorgesehen, sind Produkte niemals zu mischen.
- Alle Behälter sind sofort nach Gebrauch sicher zu verschließen und nicht benutzte Behälter sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht benutzter Mischungen und leerer Behälter ist zu gewährleisten.
- Verschüttete bzw. verspritzte Produkte sind umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben.
- Bewahren Sie keine Produkte in der Nähe von Lebensmitteln oder Getränken auf.
- Lebensmittel- oder Getränkebehälter dürfen nicht zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln verwendet werden.
- Brennbare Produkte dürfen nicht in die Flamme oder auf glühende Gegenstände gesprüht werden. Sie sind von Zündquellen fernzuhalten und es darf nicht geraucht werden.
- Bei der Handhabung von Produkten, die eingeatmet werden können, muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein.
- Alle Produkte dürfen nur auf gesunder Haut angewendet werden.
- Produkte außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
- Keinen Schmuck tragen. Keine Nickel freisetzenden Gegenstände verwenden.
- Alle Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Falls ein Notfall eintritt: Rufen Sie die Giftinformationszentrale (siehe die Liste am Ende dieser Broschüre) oder die Notrufnummer 112 an oder wenden Sie sich an einen Arzt. Nehmen Sie die Verpackung, das Produkt und diese Broschüre zur Information für den Arzt mit.

Verzeichnis der Gruppenmerkblätter

Anhang: Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

GRUPPENMERKBLATT

Hautpflegecremes, -lotionen, -fluids und -gele, Handcremes

Bitte dieses Gruppenmerkblatt nie einzeln, sondern nur zusammen mit den zugehörigen allgemeinen Hinweisen sowie der anhängenden Liste der Giftinformationszentralen weitergeben.

Zuletzt aktualisiert am: 19.12.2011

Entsprechende Rahmenrezeptur(en): 1.1, 1.2, 1.3, 1.6

1. Produktbeschreibung

Emulsionen bzw. Gele mit Wirkstoffen zur Pflege der Haut.

2. Mögliche Gefahren

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 2 der EG-Kosmetik-Richtlinie) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.

Produkt kann entzündlich sein.

3. Zusammensetzung

Maximal 95 % Wachse, Öle und Fette, maximal 50 % Feuchthaltemittel und Hautpflegestoffe, maximal 25 % Emulgatoren, maximal 25 % Ethanol, maximal 20 % Tenside, maximal 15 % UV-Filter, maximal 12 % Polymere und Verdickungsmittel, maximal 10 % Pflanzenextrakte, maximal 10 % Pigmente, maximal 10 % Vitamine, maximal 5 % Parfümöle, maximal 2 % Konservierungsstoffe, maximal 2 % weitere Inhaltsstoffe (z. B. Trübungsmittel), maximal 1 % Farbstoffe, Wasser ad 100 %.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Maßnahmen bei

- versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren.

- versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren.

Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

5. Maßnahmen bei Bränden

Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung

Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen ? Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen.

Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.

7. Angaben zur Handhabung und Lagerung

Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten.

Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.

Produkt kann entzündlich sein. Nicht extremer Hitzeeinwirkung (z. B. Sonneneinstrahlung) aussetzen. Nicht in der Nähe von offenen Flammen oder Heizquellen lagern oder in deren unmittelbarer Nähe verwenden.

8. Sonstige Angaben

Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung.

Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Gifteinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Gifteinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

Kontaktdaten der Gifteinformationszentralen siehe Anhang.

Anhang zu den IKW-Gruppenmerkblättern

Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

Zuletzt aktualisiert im Januar 2012

Berlin

Giftnotruf Berlin

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Toxikologie

Oranienburger Str. 285

13437 Berlin

Tel.: + 49-30-19240, Fax: + 49-30-30686-799

Email: mail@giftnotruf.de

www: <http://www.giftnotruf.de>

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen

Zentrum für Kinderheilkunde – Universitätsklinikum Bonn

Adenauerallee 119

53113 Bonn

Tel.: + 49-228-19240, Fax: + 49-228-28733278

Email: gizbn@ukb.uni-bonn.de

www: <http://www.giftzentrale-bonn.de>

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ)

Nordhäuser Str. 74

99089 Erfurt

Tel.: + 49-361-730730, Fax + 49-361-7307317

Email: ggiz@ggiz-erfurt.de

www: <http://www.ggiz-erfurt.de>

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ)

Universitätsklinikum Freiburg – Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin

Mathildenstr. 1

79106 Freiburg

Tel.: + 49-761-19240, Fax: + 49-761-27044570

Email: giftinfo@uniklinik-freiburg.de

www: <http://www.giftberatung.de>

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)

Universitätsmedizin Göttingen – Georg-August-Universität

Robert-Koch-Str. 40

37075 Göttingen

Tel.: + 49-551-19240, Fax: + 49-551-3831881

Email: giznord@giz-nord.de

www: <http://www.giz-nord.de>

Homburg

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Gebäude 9

66421 Homburg/Saar

Tel.: +49-6841-19240, Fax: +49-6841-1628438

Email: giftberatung@uniklinikum-saarland.de

www: <http://www.uniklinikum-saarland.de/giftzentrale>

Mainz

Beratungsstelle bei Vergiftungen

II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität

Langenbeckstr. 1

55131 Mainz

Tel.: +49-6131-19240, Fax: +49-6131-176605

Email: giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de

www: <http://www.giftinfo.uni-mainz.de>

München

Giftnotruf München

Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik des Klinikums rechts der Isar –

Technische Universität München

Ismaninger Str. 22

81675 München

Tel.: + 49-89-19240, Fax: + 49-89-41402467

Email: tox@lrz.tum.de

www: <http://www.toxinfo.org>

Nürnberg

Giftinformationszentrale Nürnberg, Medizinische Klinik 1, Klinikum Nürnberg

Universität Erlangen-Nürnberg

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1

90419 Nürnberg

Tel.: + 49-911-398 2451, Fax: + 49-911-398 2192

Email: giftnotruf@klinikum-nuernberg.de

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien
Gesundheit Österreich GmbH
Stubenring 6
1010 Wien
Österreich
Notruf-Tel.: +43 1-406-4343
Tel.: +43 1-406-6898, Fax: +43 1-404-004225
Email: viz@meduniwien.ac.at
www: <http://www.meduniwien.ac.at/viz/>

Zürich

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)
Freiestrasse 16
8028 Zürich
Schweiz
Notruf-Tel.: + 41 44 251 5151 (Notrufnummer nur für die Schweiz: 145)
Tel.: + 41 44 251 6666, Fax: + 41 44 252 8833
Email: info@toxi.ch
www: <http://www.toxi.ch>

Weitere Verzeichnisse von Giftinformationszentren

Verzeichnis europäischer Giftinformationszentren (in englischer Sprache)

Auf der Website der europäischen Fachgesellschaft für Giftinformationszentren und Klinische Toxikologie (EAPCCT) findet sich eine aktuell gehaltene Linkliste zu Websites europäischer Giftinformationszentren:
<http://www.eapcct.org/index.php?page=links>

Weltweites Verzeichnis von Giftinformationszentren (in englischer Sprache)

(Weltgesundheitsorganisation – WHO, 2011)

World directory of poisons centres: http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/